

Dringlichkeitsantrag 3

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Cross Compliance: Kontrollen mindestens 24 Stunden vorher anmelden und verträglich gestalten!

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Cross Compliance-Kontrollen 24 Stunden vorher beim betreffenden Landwirt anzumelden und verträglich zu gestalten. Unangemeldete Kontrollen im Rahmen eines begründeten Verdachts müssen selbstverständlich erhalten bleiben.

Begründung:

Bestimmte EU-Agrarzahlungen sind an Verpflichtungen aus den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz gebunden. Diese Verpflichtungen bezeichnet man als "Cross Compliance".

Alle Cross Compliance-Kontrollen erfolgen in der Regel zufällig. Die Kontrolleure und Kontrolleurinnen fahren meist unangemeldet zu den Betrieben um ihre Kontrollen durchzuführen. Oft treffen sie jedoch den Betriebseigentümer/Betriebseigentümerinnen nicht an, weshalb die Kontrolle nicht stattfinden kann. Solche "Leerfahrten" kosten den Kontrolleuren viel Zeit. Zeit in denen sie sicher eine Kontrolle durchführen könnten, wenn sie die Prüfung mindestens 24 Stunden zuvor anmelden würden. Laut Artikel 25 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 können Vor-Ort-Kontrollen auch angekündigt werden, sofern diese ihrem Zweck oder ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft. Bei einer Ankündigung 24 Stunden im Voraus ist dieser Prüfzweck nicht gefährdet, da die Zeit nicht ausreicht, um eventuell bestehende Mängel in einem landwirtschaftlichen Betrieb auszubessern. Vielmehr hilft es, dass der Landwirt den Tag der Kontrolle entsprechend noch kurzfristig so planen kann, dass die Kontrolle schnell und reibungslos durchgeführt werden kann und den Betriebsablauf nicht mehr als unbedingt nötig stört. Unabhängig von der Anmeldung 24 Stunden im Voraus müssen auch künftig die begründeten Verdachtsfälle behandelt werden. Hier müssen unangemeldete Kontrollen weiterhin möglich sein.